

Entschädigungsverordnung

A. Personalaufwand.....	3
Art. 1 Feuerwehrübungen (inkl. Einsätze bei der Jugendfeuerwehr)	3
Art. 2 Feuerwehreinsätze.....	3
Art. 3 Feuerwehrkurse, -rapporte und andere kommandierte Veranstaltungen (Anmeldung resp. Aufgebot durch Feuerwehrkommission)	3
Art. 4 Funktionsvergütungen pro Kalenderjahr	3
Art. 5 Stundenansatz.....	4
B. Sachaufwand	4
Art. 6 Unkostenersatz für unter Art. 1 bis 3 aufgeführte Entschädigungsbezüger.....	4
C. Allgemeine Bedingungen	4
Art. 7 Mithilfe.....	4
Art. 8 Sozialabzüge.....	5
Art. 9 Administratives.....	5
Art. 10 Inkraftsetzung.....	5

Gestützt auf Art. 14, Ziffer 11 der Zweckverbandsstatuten der Feuerwehr Knonaueramt Süd erlassen die Gemeinderäte von Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden folgende Entschädigungsverordnung:

A. Personalaufwand

In den unter Art. 1 bis 3 aufgeführten Ansätzen sind die Vor- und Abschlussarbeiten sowie Hin- und Rückreisezeit eingeschlossen. Die Ansätze gemäss Art. 1 und 2 werden pro 1/4 Stunde abgerechnet.

Art. 1 Feuerwehrrübungen (inkl. Einsätze bei der Jugendfeuerwehr)

¹ Übungen pro Stunde

• Sdt	Fr.	30.-
• Uof, höh Uof	Fr.	35.-
• Of	Fr.	40.-

² Fahrschule/Fahrprüfungen pro Stunde

• Teilnehmer	Fr.	30.-
• Interne Fahrlehrer	Fr.	35.-

³ Externe Instruktoren und Fachreferenten nach Aufwand

Art. 2 Feuerwehreinsätze

¹ Für die 1. - 3. Stunde (je Std.) Sdt/Uof/Of Fr. 50.-

² Für jede weitere Stunde Fr. 30.-

³ Dienstleistungen (geplante Einsätze), Sdt/Uof/OF Fr. 30.-

⁴ Die Einsatzkosten gehen zulasten des Zweckverbands und werden nach dem Geschäfts- und Kompetenzreglement sowie den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich weiterverrechnet.

Art. 3 Feuerwehrkurse, -rapporte und andere kommandierte Veranstaltungen (Anmeldung resp. Aufgebot durch Feuerwehrkommission)

¹ Taggeld (für Kurstage bei denen keine EO-Leistung erfolgt):

• Halber Tag (effektiver Einsatz am Kurs)	Fr.	100.-
• Ganzer Tag (effektiver Einsatz am Kurs)	Fr.	200.-

Nebst den von der GVZ und den unter Art. 6 aufgeführten Unkostenersatzleistungen können keine weiteren Spesenentschädigungen in Anspruch genommen werden. Reichen bei besonderen Umständen die Ansätze nicht aus, kann die Feuerwehrkommission im Einzelfall eine Erhöhung um max. 100 % bewilligen.

² Sitzungen:

• Für AdF	Übungssold
• Weitere Personen Pro Std.	Fr. 50.-
• Weitere Personen pro ½ Std.	Fr. 25.-

Art. 4 Funktionsvergütungen pro Kalenderjahr

¹ Offiziers-Funktionen

Die Kombination von Offiziers-Funktionen ist nicht vorgesehen. Hat jemand trotzdem eine Doppelfunktion, wird der Umfang einer Offiziersentschädigung abgezogen.

• Kommandant	Fr.	6'000.-
• Kommandant-Stellvertreter und Stabchef	Fr.	4'500.-
• Kommandant-Stellvertreter und Ausbildungschef	Fr.	4'500.-
• Stabsoffizier	Fr.	3'000.-

- | | | |
|------------|-----|---------|
| • Ortschef | Fr. | 2'000.- |
| • Offizier | Fr. | 1'500.- |

² Materialdienst-Funktionen

- | | | |
|-----------------------------|-----|---------|
| • Materialwart (Feldweibel) | Fr. | 3'000.- |
| • Materialwart-Stv. | Fr. | 1'500.- |

³ Besondere Aufgaben (zusätzlich):

Besondere Aufgaben werden zusätzlich zu einer allfälligen anderen Funktionsentschädigung besoldet.

- | | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| • Atemschutz | Fr. | 750.- |
| • MWD | Fr. | 500.- |
| • Fahrschulverantwortlicher | Fr. | 500.- |
| • Jugendfeuerwehr-Verantwortlicher | Fr. | 750.- |

Art. 5 Stundenansatz

¹ Materialwart
sowie Materialwart-Stellvertreter

Fr.	40.-
-----	------

² Hilfskräfte
(z.B. Unterstützung Materialverwalter)

Fr.	35.-
-----	------

B. Sachaufwand

Art. 6 Unkostenersatz für unter Art. 1 bis 3 aufgeführte Entschädigungsbezüger

¹ Reisespesen für Fahrten ausserhalb des Einsatzgebietes Feuerwehr Knonaueramt (innerhalb des Zweckverbandsgebiets werden keine Fahrspesen vergütet):

- Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Auslagen für Billette der 2. Klasse vergütet.
- Bei Benützung privater Motorfahrzeuge wird eine Kilometerentschädigung in der Höhe von Fr. 0.70 vergütet.

² Bei Übernachtungen in Andelfingen in der zur Anlage gehörenden Unterkunft werden die Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Beleges übernommen.

³ Verpflegung

- Bei längeren Einsätzen und Übungen sorgt der Einsatz- resp. Übungsleiter für eine angemessene Verpflegung. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes und werden nach dem Kostentarif für Feuerwehreinsätze (Kant. Kommandoakten) weiterverrechnet.
- Anlässlich der Schlussübung wird zulasten des Zweckverbandes ein einfaches Nachtessen offeriert.

C. Allgemeine Bedingungen

Art. 7 Mithilfe

¹ Der Beizug von Zivilpersonen für Hilfeleistungen (durch das Kommando) wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung entschädigt.

² Für requirierte private Fahrzeuge und Gerätschaften werden gemäss den Ansätzen des Maschinenkosten-Berichts von Agroscope entschädigt.

Art. 8 Sozialabzüge

Die Ansätze (Personalaufwand) verstehen sich als Bruttobeträge. Sozialversicherungsbeiträge werden nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen in Abzug gebracht.

Art. 9 Administratives

Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalbelege auszuweisen. Die Belege haben alle Angaben zu einer einwandfreien Überprüfung zu enthalten. Summarische Rechnungsstellung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 1. Januar 2006.

Mettmenstetten,

Gemeinderat Mettmenstetten

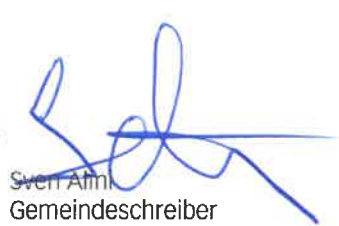

Vreni Spinner
Präsidentin


Oliver Bär
Geschäftsführer

Knonau,

Gemeinderat Knonau


Esther Breitenmoser
Präsidentin


Sven Amik
Gemeindeschreiber

Maschwanden, 26.07.2022

Gemeinderat Maschwanden


Christian Bachmann
Präsident


Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

